

wünschte dessen Bruder Theuderich auf den Thron zu erheben: 'cupiebat subrogare fratris in regno', wobei zu bemerken, dass nicht 'subrogare', sondern das von A gebrauchte 'sublimare' der technische Ausdruck für die Königserhebung ist. Aus Furcht vor Ebroin, der damals bei den Franken verhasst war, erheben sie mit Hintenansetzung seines Rathes Childerich im ganzen Reiche. Die Worte 'relicto suo consilio' hat B aus A entlehnt, aber ohne Verstand, denn sie gehören dort gar nicht zusammen. 'Consilio' bezieht sich nämlich in A auf die Gegenpartei Ebroins, und 'relicto' auf König Theuderich; das Nebeneinanderstehen der beiden Worte ist also nur ein zufälliges.

Während also A nur die feierliche Thronerhebung Theuderichs leugnet, aber anerkennt, dass er als Werkzeug Ebroins wirklich regiert habe, lässt B denselben gar nicht erst zur Regierung kommen. Die Veranlassung zu dem Irrthum hat offenbar die hypothetische Ausdrucksweise von A gegeben. Dass Theuderich wirklich auf den Thron erhoben wurde, meldet der L. H. Fr. c. 45. Durch die Usurpation seines Bruders wurde er allerdings 2 Jahre und 6 Monate an der Regierung behindert. Als aber dieses Hindernis durch die Ermordung Childerichs beseitigt war, konnte er in seiner Regierungsthätigkeit, wenn man von einer solchen bei den Königen dieser Zeit überhaupt reden darf, fortfahren. Diese Auffassung beherrscht offenbar die Darstellung des Neustrischen Lib. H. Fr., denn hier gilt nach Childerichs Tode Theuderich als König, ohne dass eine besondere Erhebung erwähnt wird; nur diese Auffassung kann selbstverständlich der König selbst über die Zwischenregierung seines Bruders gehabt haben¹.

Von Childerich hatte Ebroin das Schlimmste zu befürchten. Er floh daher nach A an einen Altar; durch die Fürsprache einiger Bischöfe, besonders Leudegars, wurde er jedoch

1) Dass auch die 17 Regierungsjahre, welche Theuderich gegeben werden, vom Tode Chlothars (673) und nicht, wie man es bisher that, von dem Childerichs (675) aus gerechnet werden müssen, folgt daraus, dass sonst die Zeitspanne für seinen Nachfolger Chlodoveus zu kurz wird. Theuderichs Tod ist also in den Anfang von 690, nicht in das Jahr 691 zu setzen. Chlodoveus regierte dann von 690 Anfang bis 694 Schluss, und die Kataloge haben Recht, wenn sie melden: 'Clodoveus regnavit annos 4, obiit in 5.' (Forsch. z. Deutsch. Gesch. XXII, p. 489). Die amtliche Datierungsweise in Theuderichs Urkunden kann nur den Tod Chlothars (673) zum Ausgangspunkte haben. Die Urkunden n. 46—48 bei Pertz aus dem 4. und 5. Jahre des Königs, in denen von der Untreue etlicher Unterthanen und ihrem Anschlusse an die Austrasier die Rede ist, sind also in den Jahren 676 und 677 gegeben, als nach Childerichs Tode Ebroin in Austrasien den Gegenkönig Chlodoveus aufgestellt hatte.